

**Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an den Euro  
(Euro-Anpassungssatzung)  
und sonstige Änderungen einzelner Gebührensatzungen  
vom 24. Oktober 2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a Kommunalabgabengesetz hat der Gemeinderat der Stadt Nagold am 23.10.2001 folgende Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung), in Artikel 5 die Aufgabe der Vatertierhaltung, in Artikel 9 (Ziffer 6.3) und in Artikel 20 (§ 9 Abs. 1) die Neufestsetzung der Kostenersätze für Strom in den Hallen und Schlachträumen sowie im Artikel 15 die Anpassung der Sozialermäßigung bei den Musikschulgebühren beschlossen:

**Artikel 1  
1. Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung vom 26.02.1997, veröffentlicht am 15.03.1997 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

Bei den nachstehend genannten Paragraphen treten an die Stelle der bisherigen DM-Beträge die neu festgesetzten Euro-Beträge:

<b>Paragraph</b>	<b>DM</b>	<b>Euro</b>
§ 5 III, Ziff. 3.1	100.000,00	50.000,00
§ 5 III, Ziff. 3.1	30.000,00	15.000,00
§ 5 III, Ziff. 3.2	10.000,00	5.000,00
§ 5 III, Ziff. 3.2	50.000,00	25.000,00
§ 5 III, Ziff. 3.2	30.000,00	15.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.2	1.000,00	500,00
§ 7 II, Ziff. 2.2	5.000,00	2.500,00
§ 7 II, Ziff. 2.3.1	50.000,00	25.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.3.2	50.000,00	25.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.3.2	250.000,00	125.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.4	5.000,00	2.500,00
§ 7 II, Ziff. 2.4	20.000,00	10.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.5	50.000,00	25.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.5	250.000,00	125.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.6.1	2.000,00	1.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.6.1	10.000,00	5.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.6.2	1.200,00	600,00
§ 7 II, Ziff. 2.6.2	10.000,00	5.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.6.3	10.000,00	5.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.7	10.000,00	5.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.7	50.000,00	25.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.8	50.000,00	25.000,00

<b>Paragraph</b>	<b>DM</b>	<b>Euro</b>
§ 7 II, Ziff. 2.8	250.000,00	125.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.9	5.000,00	2.500,00
§ 7 II, Ziff. 2.9	20.000,00	10.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.10	100.000,00	50.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.11	250.000,00	125.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.12	100.000,00	50.000,00
§ 12 II, Ziff. 2.11	100.000,00	50.000,00
§ 12 II, Ziff. 2.11	30.000,00	15.000,00
§ 12 II, Ziff. 2.12	10.000,00	5.000,00
§ 12 II, Ziff. 2.12	30.000,00	15.000,00
§ 12 II, Ziff. 2.13	100.000,00	50.000,00
§ 12 II, Ziff. 2.14	1.000,00	500,00
§ 12 II, Ziff. 2.15	50.000,00	25.000,00
§ 12 II, Ziff. 2.16	5.000,00	2.500,00
§ 12 II, Ziff. 2.17	50.000,00	25.000,00
§ 12 II, Ziff. 2.18	2.000,00	1.000,00
§ 12 II, Ziff. 2.18	1.200,00	600,00
§ 12 II, Ziff. 2.18	10.000,00	5.000,00
§ 12 II, Ziff. 2.19	10.000,00	5.000,00
§ 12 II, Ziff. 2.19a	250.000,00	125.000,00
§ 12 II, Ziff. 33	25.000,00	12.500,00
§ 12 II, Ziff. 34	3.000,00	1.500,00
§ 12 II, Ziff. 38	50.000,00	25.000,00
§ 12 II, Ziff. 38	100.000,00	50.000,00
§ 12 II, Ziff. 38	400.000,00	200.000,00
§ 17 IV, Ziff. 4.1	100.000,00	50.000,00
§ 17 IV, Ziff. 4.1	250.000,00	125.000,00
§ 17 IV, Ziff. 4.1	30.000,00	15.000,00
§ 17 IV, Ziff. 4.1	250.000,00	125.000,00
§ 17 IV, Ziff. 4.2	5.000,00	2.500,00
§ 17 IV, Ziff. 4.2	30.000,00	15.000,00

## Artikel 2

### 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Die Hundesteuersatzung vom 17.12.1996, veröffentlicht am 28.12.1996 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:  
§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 76,80 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer."

§ 11 Abs. 6, Satz 1, erhält folgende Fassung:

"(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 Euro ausgehändigt."

## Artikel 3

### 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 25.05.1993, zuletzt geändert am 16.05.2001, veröffentlicht am 19.05.2001 in der Tageszeitung „Der Gesellschafter“, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung erhält folgende Fassung: "Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 2.600,00 Euro zu erheben."
2. § 4 Abs. 4 Satz 4 der Satzung erhält folgende Fassung: "Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro."
3. Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
"1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 1,50 Euro
	wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	gebührenfrei
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 Euro bis 2.600,00 Euro
3.	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 Euro bis 100,00 Euro
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	1,50 Euro bis 50,00 Euro
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
5.	Kenntnisgabeverfahren nach §§ 51 und 53 LBO, Bestätigungen nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO je Bestätigung	25,00 Euro bis 100,00 Euro
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 Euro bis 500,00 Euro

7.	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 Euro bis 130,00 Euro
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 Euro bis 5,00 Euro, mind. 1,50 Euro
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 Euro bis 3,00 Euro, mind. 1,50 Euro
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu.	
8.	Bescheinigungen	
	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 Euro bis 50,00 Euro
	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
9.	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 Euro bis 26,00 Euro
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 Euro bis 15,00 Euro
10.	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 Euro bis 50,00 Euro
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 Euro bis 100,00 Euro
10.2.2	pro Tag an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 Euro bis 200,00 Euro
11.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 1,50 Euro
11.2	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2 % von 500,00 Euro und 1 % des Mehrwertes

12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 Euro bis 500,00 Euro
13.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 13,00 Euro
14.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 Euro
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 26,00 Euro
15.	Amtshandlungen in Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 bis 50,00 Euro
16.1	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	5,00 Euro
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 Euro
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 24 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 Euro
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 Euro bis 2.600,00 Euro
16.2	Datenübermittlung	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 Euro
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 Euro bis 2.600,00 Euro
16.2.3	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk (SWR) bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) je Einwohner	0,13 Euro
16.3	Auskunftssperren – gestrichen -	
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 Euro
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 Euro
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 260,00 Euro

17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach Ziff. 17.1, mindestens 1,50 Euro
18.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 Euro
19.	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangen Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 Euro
19.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 Euro
19.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,00 Euro
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 je Seite	0,20 Euro
19.2.2	bei einem größeren Format je Seite	1,00 Euro
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,20 Euro bis 5,20 Euro
19.4	Für Lichtpausen je nach Format	2,50 bis 26,00 Euro
20.	Schülerbeförderung Ausgabe eines neuen Berechtigungsausweises für einen im Verlust geratenen bzw. unbrauchbar gewordenen Berechtigungsausweis	2,50 Euro
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 1,50 Euro"

#### Artikel 4

##### 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Vatertierhaltung und für die künstliche Rinderbesamung

Die Satzung über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung und für die künstliche Rinderbesamung (Deck- und Besamungsgebührenordnung) vom 30.06.1981, veröffentlicht am 07.07.1981 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

Die Satzung erhält folgende Überschrift:

"Satzung über die Gebühren für die künstliche Rinderbesamung"

§ 1 erhält folgende Fassung:

"Für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung mit dem durch die Stadt beschafften Samen werden Benutzungsgebühren (Besamungsgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben."

§ 2 erhält folgende Fassung:

"Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier mit dem von der Stadt beschafften Samen besamen lässt."

§ 3 erhält folgende Fassung:

"(1) Bei der künstlichen Rinderbesamung beträgt die Gebühr für jede Erst- und Viertbesamung eines Tieres 10,00 Euro.

(2) Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei."

#### **Artikel 5**

#### **2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren**

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 14.12.1982, zuletzt geändert am 23.11.1994, veröffentlicht am 30.11.1994 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gebühren je Markttag betragen beim Wochenmarkt

- pro Platz je angefangenen Meter 2,00 Euro,
- als Mindestgebühr jedoch 4,00 Euro.

(2) Die Gebühren je Markttag betragen beim Jahrmarkt

- pro Platz je angefangenen Meter 2,50 Euro,
- als Mindestgebühr jedoch 5,00 Euro,
- bei Imbiss- und Wurstständen wird diese Gebühr verdoppelt."

Der bisherige § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

#### **Artikel 6**

#### **2. Änderung der Rechtsverordnung über die Parkgebührenordnung**

Die Rechtsverordnung der Stadt Nagold über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Zonen mit Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung) vom 20.10.1993, zuletzt geändert am 16.07.1996, veröffentlicht am 03.08.1996 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

§ 1 Parkgebühren erhält folgende Fassung:

"Die Gebühren für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Nagold betragen in der

1. Parkscheinzone 'Innenstadt'

1.1 alle öffentlichen Straßen und Plätze ohne 'Tiefgarage Gymnasium' und ohne 'Tiefgarage Traube'

0,50 Euro je Stunde oder den entsprechenden Anteil dieser Gebühr, mindestens jedoch 0,05 Euro

1.2 öffentliche Kurzzeitparkplätze in der 'Tiefgarage Traube'

0,50 Euro für die erste angefangene Stunde  
0,75 Euro für jede weitere angefangene Stunde  
0,50 Euro pauschal ab 18.00 Uhr bis zur Nachtschließung

## 1.3 öffentliche Kurzzeitparkplätze in der 'Tiefgarage Gymnasium'

0,25 Euro je Stunde

2. Parkscheinzone 'Uferparkplatz/Uferstraße'  
alle öffentlichen Straßen und Plätze

0,25 Euro je Stunde."

**Aritkel 7****9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
(Bestattungsgebührenordnung)**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 08.11.1966, zuletzt geändert am 19.11.1996, veröffentlicht am 26.11.1996 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

§ 4 Verwaltungsgebühren erhält folgende Fassung:

(1) "Die Gebühren betragen:

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| 1.  | für die Genehmigung der Aufstellung und Veränderung                                |             |
| 1.1 | eines Grabmales  | 10,00 Euro  |
| 1.2 | einer Grabeinfassung   | 5,00 Euro   |
| 1.3 | jedoch bei Gräbern für Personen bis zu 5 Jahren jeweils 50 % Ermäßigung            |             |
| 2.  | für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern                            |             |
| 2.1 | für eine Erlaubnis im Einzelfall (für 1 Grab)                                      | 15,00 Euro  |
| 2.2 | für eine 2jährige Dauererlaubnis (für mehrere Gräber)                              | 50,00 Euro  |
| 3.  | für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege                                    |             |
| 3.1 | für die 2jährige Dauerzulassung  | 25,00 Euro  |
| 4.  | für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Urnen und Gebeinen                 | 25,00 Euro  |
| 5.  | für die Genehmigung zur Beisetzung von Gebeinen, die von auswärts überführt werden | 20,00 Euro" |

§ 5 Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

"Es werden erhoben:

1. für die Bestattung

- |       |   |             |
|-------|---|-------------|
| 1.1   | Herstellen und Schließen des Grabes   |             |
| 1.1.1 | von Personen im Alter von mehr als 5 Jahren   | 383,50 Euro |
| 1.1.2 | von Personen unter 5 Jahren   | 219,90 Euro |
| 1.2   | Benutzung der Leichenzellen in Nagold (Kernstadt)                                     | 86,90 Euro  |
| 1.3   | Benutzung der Friedhofshalle in Nagold (Kernstadt)                                    | 138,10 Euro |
| 1.4   | Benutzung der Friedhofshalle mit Leichenzelle in den Stadtteilen                      | 127,80 Euro |
| 1.5   | Die Gebühren 1.1 - 1.4 ermäßigen sich bei Tod- und Fehlgeburten um                    | 50 %        |
| 1.6   | ein Zuschlag zu 1.1, wenn die Leistung an Samstagen oder Sonntagen erbracht wird, von | 60 %        |
| 1.7   | ein Zuschlag zu 1.1, wenn die Leistung an   |             |



Feiertagen erbracht wird, von	135 %
<u>2. für die Beisetzung von Aschen</u>	
2.1 regelmäßig	214,70 Euro
2.2 ein Zuschlag zu 2.1 für die Beisetzung an Samstagen und Sonntagen von	60 %
2.3 ein Zuschlag zu 2.1 für die Beisetzung an Feiertagen von	135 %
<u>3. für die Überlassung eines Reihengrabes</u>	
3.1 für Personen im Alter von mehr als 5 Jahren	357,90 Euro
3.2 für Personen unter 5 Jahren	97,20 Euro
3.3 ein Zuschlag für Platteneinfassung der Grabfläche von	260,80 Euro
<u>4. für die Überlassung eines Urnenreihengrabes</u>	
4.1 regelmäßig	92,00 Euro
4.2 ein Zuschlag für Platteneinfassung der Grabfläche von	143,20 Euro
<u>5. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</u>	
5.1 für ein Wahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)	
5.1.1 je Einzelgrabfläche	1.022,30 Euro
5.1.2 ein Zuschlag für Platteneinfassung der Grabfläche von	260,80 Euro
5.2 für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)	
5.2.1 je Einzelgrabfläche	204,50 Euro
5.2.2 ein Zuschlag für Platteneinfassung der Grabfläche von	143,20 Euro
5.3 für ein Sonderwahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)	
5.3.1 je Einzelgrabfläche	1.840,70 Euro
5.3.2 ein Zuschlag für Platteneinfassung der Grabfläche von	352,80 Euro
5.4 für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes	
5.4.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 5.1 bis 5.3	
5.4.2 für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer; angefangene Monate werden voll gerechnet.	
6. ein Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 4 der Friedhofsordnung	
zu Nr. 1.2 bis 1.4 sowie 3 bis 5 ohne Platteneinfassung von je	40 %
<p>Andere Verstorbene sind Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes keinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Nagold oder keinen Anspruch auf Bestattung bzw. Beisetzung in einem Wahlgrab hatten. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der Verstorbene mindestens 15 Jahre lang Nagolder Einwohner war. Leichen, die innerhalb der Markung der Stadt aufgefunden werden, gelten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofsordnung nicht als andere Verstorbene. Den Einwohnern gleichgestellt werden Personen, die anlässlich ihrer Aufnahme in ein Altersheim, in das Heim "Am Berg", eine Schule und dgl. ihren Hauptwohnsitz in ihrer bisherigen Gemeinde aufgegeben und mindestens ein Jahr in diesen Einrichtungen gelebt haben.</p>	
<u>7. für sonstige Leistungen</u>	
7.1 Pflege eines Rasenreihengrabes (Nutzungsdauer 20 Jahre)	409,00 Euro
7.2 Unterhaltung der Platteneinfassungen für Wahlgräber bei Nutzungsverlängerungen je Einzelgrabfläche	
7.21 für ein Erdwahlgrab jährlich	9,20 Euro
7.22 für ein Urnenwahlgrab jährlich	5,10 Euro
7.23 für ein Sonderwahlgrab jährlich	12,30 Euro"

### Artikel 8 3. Satzung zur Änderung der Hallengebührenordnung

Die Satzung über die Gebührenerhöhung für die Benutzung der städtischen Hallen – Stadthalle, Gemeindehallen, Bürgerhaus, Sporthallen – (Hallengebührenordnung) in der Fassung vom 24.06.1987, zuletzt geändert am 29.04.1989, veröffentlicht am 09.05.1989 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

Die Ziffern 1 bis 6 des Gebührentarifs für die städtischen Hallen (Anlage zur Hallengebührenordnung) erhalten folgende Fassung:

"1.	Stadthalle Nagold, Sporthalle des Otto-Hahn-Gymnasium und Sporthalle des Berufsschulzentrums	
1.1	Benutzungsgebühren für Veranstaltungen mit Bestuhlung	255,70 Euro
1.2	Benutzungsgebühren für Veranstaltungen ohne Bestuhlung	204,50 Euro
1.3	Benutzungsgebühren für Sportveranstaltungen bei denen Entgelt erhoben wird	38,40 Euro
	bis zu einer Benutzungsdauer von 6 Stunden von Öffnung bis Schließung der Halle. Zeitzuschlag für jede weitere angefangene Stunde 10 % der Gebühr.	
1.4	Zuschläge	
	1.4.1 Heizungszuschlag für Veranstaltungen bis zu 3 Stunden Dauer	76,70 Euro
	für Veranstaltungen über 3 Stunden Dauer	102,30 Euro
	1.4.2 Bei Inanspruchnahme des Flügels werden die tatsächlich anfallenden Kosten + 25,60 Euro berechnet.	
2.	Gemeindehalle Emmingen, Gündringen-Schietingen, Iselshausen, Pfrondorf und Vollmaringen und Musiksaal der Lembergschule	
2.1	Benutzungsgebühr für die gesamte Halle bei Veranstaltungen aller Art	102,30 Euro
2.2	Benutzungsgebühr für eintrittspflichtige Sportveranstaltungen	30,70 Euro
	bis zu einer Benutzungsdauer von 6 Stunden von Öffnung bis Schließung der Halle. Zeitzuschlag für jede angefangene Stunde 10 % der Gebühr.	
2.3	Benutzungsgebühr für Vereinsraum	25,60 Euro
2.4	Heizungszuschlag	35,80 Euro
	Heizungszuschlag für Vereinsraum	17,90 Euro

3.	Gemeindehalle Hochdorf	
3.1	Benutzungsgebühr für Veranstaltungen aller Art	89,50 Euro
3.2	Benutzungsgebühr für eintrittspflichtige Sportveranstaltungen	30,70 Euro
	bis zu einer Benutzungsdauer von 6 Stunden von Öffnung bis Schließung der Halle, für jede weitere angefangene Stunde 10 % der Gebühr als Zeitzuschlag.	
3.3	Heizungszuschlag	35,80 Euro
4.	Bürgerhaus Mindersbach	
4.1	Benutzungsgebühr für Veranstaltungen aller Art	51,10 Euro
4.2	Benutzungsgebühr für den durch Trennwand verkleinerten Raum bei Veranstaltungen aller Art	30,70 Euro
4.3	Heizungszuschlag	17,90 Euro
5.	Benutzungsgebühren für Schulräume	
5.1	Gebühr für die Benutzung von Schulküchen und technischen Schulräumen pro Unterrichtseinheit	5,10 Euro
5.2	für Schulräume pro Unterrichtseinheit	2,60 Euro
6.	Zuschläge für auswärtige Veranstalter/sonstige Zuschläge	
6.1	Die vorstehend unter den Ziffern 1 - 4 aufgeführten Gebührensätze gelten für Veranstalter, die ihren Sitz im Bereich der Stadt Nagold haben. Für auswärtige Veranstalter wird auf die jeweilige Benutzungsgebühr ein Zuschlag in Höhe von 75 % erhoben.	
6.2	Auf die jeweiligen Benutzungsgebühren der Ziffern 1 - 4 wird ein Zuschlag für außergewöhnlichen Reinigungsaufwand pro Person und Stunde in Höhe des jeweiligen Stundenlohnes erhoben.	
6.3	Auf die jeweiligen Benutzungsgebühren der Ziffern 1 - 4 wird ein Zuschlag für tatsächlich anfallende Stromkosten von 0,15 Euro pro Kilowattstunde erhoben.	
6.4	Auf die jeweiligen Benutzungsgebühren der Ziffern 1 - 4 wird bei Inanspruchnahme der Übertragungsanlage ein Zuschlag von 15,30 Euro erhoben."	

### **Artikel 9**

#### **3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Waagen (Waagegebührenordnung)**

Die Waagegebührenordnung in der Fassung vom 15.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.01.1994, veröffentlicht am 29.01.1994 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühren betragen:

- |                      |           |
|----------------------|-----------|
| (1) Wiegen von Vieh  |           |
| a) Großvieh je Stück | 3,00 Euro |

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| b)  | Kleinvieh je Stück<br>(Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen)   | 2,00 Euro |
| (2) | Wiegen von toten Gegenständen mit einem Bruttogewicht  |           |
| a)  | bis 1 000 kg   | 2,00 Euro |
| b)  | von 1 001 kg bis 2 000 kg  | 2,75 Euro |
| c)  | von 2 001 kg bis 3 000 kg  | 3,25 Euro |
| d)  | über 3 000 kg  | 4,00 Euro |
| (3) | Ausfertigen einer weiteren Wiegurkunde<br>(Waagschein, Wiegekarte) oder Nachschlagen<br>und Bestätigen einer früheren Wiegung                      | 2,00 Euro |
| (4) | Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 für<br>das Wiegen außerhalb der festgesetzten Zeiten<br>(Nachtzuschlag, Samstags- und Feiertagszuschlag) | 50 %."    |

**Artikel 10**  
**3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Erstattung von Gutachten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten in der Fassung vom 20.03.1996, veröffentlicht am 27.03.1996 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" wird wie folgt geändert:

In § 4 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

"(1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten wird die Gebühr je Sache oder Recht nach folgender Gebührentafel erhoben:

Verkehrswert bis einschl. Euro	Gebühr Euro	Verkehrswert bis einschl. Euro	Gebühr Euro	Verkehrswert bis einschl. Euro	Gebühr Euro
25.000,00	220,00	400.000,00	1.180,00	3.500.000,00	3.420,00
50.000,00	320,00	450.000,00	1.250,00	4.000.000,00	3.695,00
75.000,00	435,00	500.000,00	1.300,00	4.500.000,00	4.065,00
100.000,00	540,00	750.000,00	1.470,00	5.000.000,00	4.305,00
125.000,00	635,00	1.000.000,00	1.755,00	7.500.000,00	5.670,00
150.000,00	720,00	1.250.000,00	1.960,00	10.000.000,00	7.035,00
175.000,00	755,00	1.500.000,00	2.140,00	12.500.000,00	8.295,00
200.000,00	860,00	1.750.000,00	2.335,00	15.000.000,00	9.295,00
225.000,00	920,00	2.000.000,00	2.480,00	17.500.000,00	10.500,00
250.000,00	965,00	2.250.000,00	2.645,00	20.000.000,00	11.130,00
300.000,00	1.060,00	2.500.000,00	2.835,00	22.500.000,00	12.285,00
350.000,00	1.135,00	3.000.000,00	3.120,00	25.000.000,00	13.390,00
				über 25.000.000,00	13.390,00
					zzgl. 0,6 ‰ aus dem Betrag über 25.000.000,00

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1, mindestens jedoch 25,00 Euro."

In § 4 Abs. 3 werden die Worte "§ 5 Abs. 4 Satz 2" durch die Worte "§ 6 Abs. 3 Satz 2" ersetzt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von 15 bis 500 Euro erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entstehen die vollen Gebühren."

#### **Artikel 11**

#### **4. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spiel- und Unterhaltungsgerätesteuer)**

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spiel- und Unterhaltungsgerätesteuer) in der Fassung vom 14.12.1983, zuletzt geändert am 22.07.1997, veröffentlicht am 26.07.1997 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Steuersatz beträgt je angefangenem Kalendermonat der Steuerpflicht für das Be reitstellen von

- a) für Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und Musikautomaten bzw. -geräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung

je Gerät mit Gewinnmöglichkeit	122,70 Euro
je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit (mit Ausnahme von Musikautomaten)	40,90 Euro
je Musikautomat	30,70 Euro

- b) Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und Musikautomaten bzw. -geräten an sonstigen Aufstellungsorten - insbesondere Gaststätten, Vereins- und ähnliche Räume

je Gerät mit Gewinnmöglichkeit	61,40 Euro
je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit	20,40 Euro."

#### **Artikel 12**

#### **2. Änderung der Feuerwehrsatzung**

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 17.12.1991, veröffentlicht am 12.12.1991 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3, Satz 2, erhalten folgende Fassung:

"Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 400,00 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen."

#### **Artikel 13**

#### **2. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nagold**

Die Satzung über die Feuerwehr-Entschädigungssatzung in der Fassung vom 16.12.1998, veröffentlicht am 24.12.1998 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

Bei den nachstehend genannten Paragraphen treten an die Stelle der bisherigen DM-Beträge die neu festgesetzten Euro-Beträge:

Paragraph	DM	Euro
§ 1 Abs. 1	17,00	8,70
§ 1 Abs. 3	2,50	1,30
§ 1 Abs. 5	14,00	7,20
§ 1 Abs. 6	12,00	6,20
§ 3 Abs. 1, Ziff. 1.1	300,00	154,00
§ 3 Abs. 1, Ziff. 1.2	60,00	31,00
§ 3 Abs. 1, Ziff. 1.3	100,00	52,00
§ 3 Abs. 1, Ziff. 1.4	30,00	16,00
§ 3 Abs. 1, Ziff. 1.5	40,00	21,00
§ 3 Abs. 1, Ziff. 1.6	15,00	8,00
§ 3 Abs. 1, Ziff. 1.7	30,00	16,00
§ 3 Abs. 1, Ziff. 1.8	40,00	21,00
§ 3 Abs. 2	14,00	7,20

### **Artikel 14** **3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek** **(Benutzungsordnung)**

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung) in der Fassung vom 14.12.1994, zuletzt geändert am 18.07.2001, veröffentlicht am 28.07.2001 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

"(1) Für eine jeweils 2-jährige Nutzungsdauer der Bibliothek wird eine Grundgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben; für eine einmalige Ausleihe beträgt die Grundgebühr 0,50 Euro.

Von der Grundgebühr befreit sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler, Auszubildende, Studenten, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose. Ein Nachweis kann verlangt werden.

(2) Neben den Gebühren nach Abs. 1 werden zusätzliche Gebühren für besondere Leistungen erhoben:

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | für die Benutzung des Videoclubs jährlich   | 10,00 Euro |
| b) | für den badischen Fernleihverkehr je Medium | 5,00 Euro  |
| c) | für den deutschen Fernleihverkehr je Medium | 7,00 Euro  |
| d) | für die Vormerkung je Medium                | 0,80 Euro. |

(3) Wird die Leihfrist überschritten, werden Versäumnisgebühren in Höhe von 0,50 Euro je Medium erhoben. Leser, die ihre Medien nicht rechtzeitig zurückgeben, werden gebüh renpflichtig gemahnt; für die erste schriftliche Mahnung wird eine Gebühr von 2,00 Euro, für die zweite Mahnung eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben.

(4) Werden die Medien auch nach der zweiten Mahnung nicht zurückgegeben, haben die Leser den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Die Bibliothek behält sich vor, statt dessen die Medien durch Beauftragte beim Leser abholen zu lassen; in diesem Fall wird eine Abholungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben."

### **Artikel 15** **4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule Nagold**

Die Satzung für die Musikschule Nagold in der Fassung vom 09.06.1998, zuletzt geändert am 27.06.200, veröffentlicht am 04.08.2001, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) „Die Stadt erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Gebühren. Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter verpflichtet. Gebührenschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Nagold übernommen hat.

(2) Die Gebühren betragen monatlich

	je Teilnehmer	je Nagolder Teilnehmer lt. Förderrichtlinie
2.1 <u>Musik für Eltern und Kind</u> (2-3jährige Kinder mit Begleitperson, Gruppen von 10 Paaren) 45 Minuten	17,90 Euro	17,90 Euro
2.2 <u>Musikalische Früherziehung</u> (4 – 6jährige Kinder, Gruppen von 8 – 10 Kindern) 60 Minuten	23,50 Euro	23,50 Euro
2.3 <u>Musikalische Grundausbildung</u> (6 - 9jährige Kinder, Gruppen von 6 – 8 Kindern) 60 Minuten	31,70 Euro	27,10 Euro
2.4 <u>Instrumentalunterricht/Gesangsunterricht</u>		
Einzelunterricht (incl. Akkordeon)		
30 Minuten	55,70 Euro	48,30 Euro
45 Minuten	80,50 Euro	69,80 Euro
Einzelunterricht für Klavier/Keyboard		
30 Minuten	56,50 Euro	49,30 Euro
45 Minuten	83,90 Euro	72,60 Euro
Gruppenunterricht		
2 Schüler – 45 Minuten	40,40 Euro	35,00 Euro
3 Schüler – 60 Minuten	40,40 Euro	35,00 Euro
4 Schüler – 60 Minuten	29,70 Euro	26,30 Euro
2.5 <u>Instrumental- und Gesangsunterricht für Erwachsene</u> (gilt ab 18 Jahren – Ausnahme: Vollzeitschüler)		
Zuschlag auf alle Unterrichtsgebühren (die unter Ziffer 2.4 aufgeführt sind): 30%		
2.6 <u>Instrumentalunterricht als Vorbereitung und weitere Ausbildung für die Jugendlichen der Stadtkapelle und der Blaskapellen in den Stadtteilen</u>		
Einzelunterricht		
30 Minuten	28,60 Euro	
45 Minuten	38,10 Euro	
Gruppenunterricht		
2 Schüler – 45 Minuten	24,00 Euro	
3 Schüler – 60 Minuten	24,00 Euro	
4 Schüler – 60 Minuten	21,50 Euro	

2.7 Stimmbildung als Vorbereitung und weitere Ausbildung für die Kinder und Jugendlichen der Nagolder Chöre

	Gruppenunterricht
3 Schüler – 30 Minuten	12,00 Euro
4 Schüler – 45 Minuten	12,00 Euro
2 Schüler – 45 Minuten	24,00 Euro
3 Schüler – 60 Minuten	24,00 Euro

2.8 Stimmbildung als Vorbereitung und weitere Ausbildung für die Erwachsenen der Nagolder Chöre

	Einzelunterricht
30 Minuten	48,30 Euro

  

	Gruppenunterricht
2er-Gruppe – 45 Minuten	35,00 Euro
3er-Gruppe – 60 Minuten (ohne den sonst üblichen Erwachsenenzuschlag von 30%)	35,00 Euro

2.9 Arbeitsgemeinschaften und Spielkreise - g e b ü h r e n f r e i

Blechbläserensemble, Blockflötenspielkreis, Gitarrenspielkreis, Jazzcombo, Kammerorchester, Kammermusik für Streicher und gemischte Besetzung, Kinderorchester, Rockensemble

2.10 Ergänzungsfächer

Musiktheorie		
Gruppen von 10 – 12 Schülern – 60 Minuten		
Schüler der Musikschule	14,10 Euro	11,30 Euro
Schulfremde	32,70 Euro	26,80 Euro

2.11 Aufnahmegebühr

Einmalig zu entrichten	10,00 Euro	10,00 Euro
------------------------	------------	------------

2.12 Instrumentalausleihe

Leihgebühr monatlich		
Wert bis 250,00 Euro	7,70 Euro	7,70 Euro
Wert über 250,00 Euro	10,20 Euro	10,20 Euro“

§ 7 Abs. 3 Ziff. 3.3 erhält folgende Fassung:

„Bei Vorlage des Nagoldpasses werden 50 % Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühren gewährt. Dadurch entfallen Geschwister- und Mehrfächerermäßigung. Die Ermäßigung gilt ab Beginn des Monats der Vorlage bei der Musikschule.“

### Artikel 16

#### 1. Änderung der Betriebssatzung für die Kultur- und Freizeitbetriebe Nagold

Die Betriebssatzung für die Kultur- und Freizeitbetriebe in Nagold vom 21.10.1996, veröffentlicht am 29.10.1996 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

In § 2 treten anstelle der bisherigen DM-Beträge bei den einzelnen Absätzen und Ziffern folgende Euro-Beträge:

Paragraph	DM	Euro
§ 2 Abs. 1, Ziff. 5	100.000,00	50.000,00
§ 2 I, Ziff. 7	250.000,00	125.000,00
§ 2 I, Ziff. 8	5.000,00	2.500,00



§ 2 I, Ziff. 10	20.000,00	10.000,00
§ 2 I, Ziff. 11	250.000,00	125.000,00
§ 2 IV, Ziff. 1	100.000,00	50.000,00
§ 2 IV, Ziff. 1	30.000,00	15.000,00
§ 2 IV, Ziff. 2	50.000,00	25.000,00
§ 2 IV, Ziff. 2	250.000,00	125.000,00
§ 2 IV, Ziff. 3	10.000,00	5.000,00
§ 2 IV, Ziff. 5	1.000,00	500,00
§ 2 IV, Ziff. 6	10.000,00	5.000,00
§ 2 IV, Ziff. 7	50.000,00	25.000,00
§ 2 IV, Ziff. 8	5.000,00	2.500,00

In § 5 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

"(1) Das Stammkapital wird für den Eigenbetrieb auf 2 Mio. Euro festgesetzt."

### Artikel 17

#### 3. Änderung der Betriebssatzung des Gertrud-Teufel-Seniorenzentrums

Die Betriebssatzung des Gertrud-Teufel-Seniorenzentrums vom 28.06.1995, zuletzt geändert am 26.01.2000, veröffentlicht am 29.01.2000 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

In § 3 erhalten die in den nachstehend aufgeführten Absätze und Ziffern anstelle der bisherigen DM-Beträge folgende Euro-Beträge:

Paragraph	DM	Euro
§ 3 Abs. I, Ziff. 5	100.000,00	50.000,00
§ 3 Abs. I, Ziff. 7	125.000,00	62.500,00
§ 3 Abs. I, Ziff. 8	5.000,00	2.500,00
§ 3 Abs. I, Ziff. 10	10.000,00	5.000,00
§ 3 Abs. I, Ziff. 11	125.000,00	62.500,00
§ 3 IV, Ziff. 2	100.000,00	50.000,00
§ 3 IV, Ziff. 2	30.000,00	15.000,00
§ 3 IV, Ziff. 3	50.000,00	25.000,00
§ 3 IV, Ziff. 3	250.000,00	125.000,00
§ 3 IV, Ziff. 4	10.000,00	5.000,00
§ 3 IV, Ziff. 6	1.000,00	500,00
§ 3 IV, Ziff. 7	10.000,00	5.000,00
§ 3 IV, Ziff. 8	25.000,00	12.500,00
§ 3 IV, Ziff. 9	3.000,00	1.500,00

### Artikel 18

#### 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in Nagold

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Nagold, in der Fassung vom 17.12.1997, veröffentlicht am 23.12.1997 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(3) Bei der Berechnung anfallender Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet."

§ 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Beträge unter 15,00 Euro werden nicht erstattet."

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zu der Satzung der Stadt Nagold über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erhält folgende Fassung:

"Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

<u>Art der Sondernutzung</u>		<u>Gebühr in Euro</u>	
<u>1. Aufstellen und Lagern von Gegenständen</u>			
1.1	Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Bauzäune, Baustofflagerungen - je angef. qm beanspr. Verkehrsfläche	Mind.Geb. Mind.Geb.	täglich täglich monatlich monatlich
			0,05 - 0,25 5,00 1,00 – 2,50 20,00
1.2	Gerüste		monatlich je weitere Woche
			15,00 5,00
1.3	Baucontainer, Mulden		täglich monatlich
			2,50 - 10,00 15,00 - 50,00
1.4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter 1.1 fällt - je angef. qm beanspruchter Verkehrsfläche	Mind.Geb.	täglich täglich
			0,05 – 0,50 5,00
<u>2. Benutzung von Flächen zu gewerblichen Zwecken</u>			
2.1	Außenbewirtschaftung von Gaststätten mit Tischen und Sitzgelegenheiten - je angef. qm beanspruchter Verkehrsfläche		für die Dauer der Freischan-saison
			15,00
2.2	Außenbewirtschaftung mit Tischen und Sitzgelegenheiten (Straßenfeste) - je angef. qm beanspruchter Verkehrsfläche		täglich
			0,15 - 0,25
2.3	Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske, Verkaufswagen (ohne festen Standort) Werbefahrzeuge u.ä. - je angef. qm beanspruchter Fläche		täglich monatlich jährlich
			1,00 - 15,00 1,50 - 150,00 3,00 - 300,00
2.4	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art, Werbeständer, sowie Automaten und Schaukästen soweit sie mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen - je angef. qm beanspruchter Grundfläche		bis 1 Monat bis 6 Monate bis 1 Jahr
			5,00 15,00 25,00

Gebührenfrei sind

2.4.1 Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung (z.B. Schluß- und Ausverkauf)

2.4.2	Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer (z.B. Gottesdienste, Tankstellen, Hotels, Fahrzeugwerkstätten, Gewerbegebiet-Sammelschilder)		
2.4.3	Fahnen, Straßentransparente, Masten, Maibäume u.ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, Plakate für Europa-, Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen		
2.5	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes		
	- Vordächer, Auskragplatten, Balkone oder Erker je angef. qm und je Geschoß	einmalig	25,00 - 100,00
	- Markisen je angef. qm Auskragung in den Straßenraum	einmalig	25,00 - 250,00
	- Stufen und Sockel je angef. qm	einmalig	50,00 - 75,00
	- Lichtschächte je angef. qm beanspruchter Verkehrsfläche	einmalig	50,00 - 150,00
2.6	Plakatierung (bis 2 Wochen) (Vereine hälftige Gebühr)	bis 20 St. über 20 St.	15,00 25,00
<b>3. <u>Übermäßige Benutzung der Verkehrsfläche</u></b>			
3.1	Veranstaltungen sowie Ausstellungen und Vorfürungen zu deren Durchführung Verkehrsflächen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden (§ 29 Abs. 2 StVO)	täglich	2,50 - 250,00
3.2	Benutzung beschränkt öffentlicher Wege über deren Zweckbestimmung hinaus		
	- Dauerbenutzung	jährlich	5,00 - 50,00
	- Gebühr für Baustellenverkehr		0,50 - 1.000,00
<b>4. <u>Sonstige Sondernutzungen</u></b>			
	Soweit in den Nr. 1 bis 3.2 nicht aufgeführt	täglich monatlich	5,00 - 100,00 10,00 - 500,00"

## Artikel 19

### 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Schlacht- und Verarbeitungsräume

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Schlacht- und Verarbeitungsräume vom 04.04.1984, zuletzt geändert am 26.01.1994, veröffentlicht am 29.01.1994 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

In § 9 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

"(1) Für die Benutzung des Schlachtraumes in Nagold-Hochdorf werden folgende Gebühren erhoben:

Schlachtung von Großvieh	24,00 Euro
Schlachtung von Kälbern	12,00 Euro
Schlachtung von Schweinen	24,00 Euro
Schlachtung von Schafen/Ziegen	8,00 Euro
Schlachtung von Spanferkeln	8,00 Euro
1 Schwein brühen und abhängen	10,00 Euro
Maschinenbenutzung	6,00 bis 10,00 Euro

Als Zuschlag zu den Benutzungsgebühren werden die tatsächlich anfallenden Tagstromkosten mit 0,15 Euro pro Kilowattstunde erhoben.

(2) Für die Benutzung des Schlachtraumes in Nagold-Mindersbach werden folgende Gebühren erhoben:

Schlachtung von Großvieh	12,00 Euro
Schlachtung von Kälbern	8,00 Euro
Schlachtung von Schweinen	12,00 Euro
Schlachtung von Schafen/Ziegen	5,00 Euro
Schlachtung von Spanferkeln	5,00 Euro
1 Schwein brühen und abhängen	6,00 Euro
Maschinenbenutzung nur Verarbeitung (wurstn)	4,00 bis 7,00 Euro 10,00 Euro"

§ 9 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(7) Bei Benutzung des Abhängeraumes beträgt die Gebühr für das Kühlen von Fleisch pro Tag 6,00 Euro."

## **Artikel 20**

### **14. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 13.05.1980, zuletzt geändert am 24.03.1999, veröffentlicht am 27.03.1999 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

1. § 29 erhält folgende Fassung:

"Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge	a) je qm Grund-	b) je qm Geschoss- stücksfläche
1. Kanalbeitrag für den öffentlichen Entwässerungskanal ohne Zuleitungssammler	1,25 Euro	1,25 Euro
2. Klärbeitrag für den mechanischen, biologischen und chemischen Teil sowie für die Schlammbehandlung des jeweiligen Klärwerks einschließlich Zuleitungssammler und Regenlastungs- bzw. Regenwasserbehandlungsanlagen	1,66 Euro	1,66 Euro"

2. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,61 Euro."

## **Artikel 21**

### **5. Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 09.11.1992, zuletzt geändert am 24.03.1999, veröffentlicht am 27.03.1999 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

" Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt:

- |                            |                |            |
|----------------------------|----------------|------------|
| 1. je qm Grundstücksfläche | (§§ 27 und 28) | 2,15 Euro  |
| 2. je qm Geschoßfläche     | (§§ 27 und 29) | 2,15 Euro" |

2. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt 1,43 Euro/cbm."

3. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluß von:

QN (cbm/h)	2,5 (3/5)	6 (7/10)	10 (20)	15 (30)	Großwasserzähler (60)	Verbundzähler
Euro/ Monat	3,10	7,20	10,20	15,30	38,40	68,50

4. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Bereitstellungsgebühr nach Absatz 1 ist nach Zählergrößen abgestuft und beträgt bei einem Nenndurchfluß von

QN (cbm/h)	2,5 (3/5)	6 (7/10)	10 (20)	15 (30)	Großwasserzähler (40)	Großwasserzähler (60)
Euro/ Monat	44,50	67,50	112,00	168,70	225,00	337,40"

5. § 42 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Bereitstellungsgebühr nach Absatz 4 ist nach Zählergrößen abgestuft und beträgt monatlich bei einer Durchlaufgröße von

50 mm =	48,10 Euro
100 mm =	96,10 Euro
200 mm =	192,30 Euro."

## Artikel 22

### 1. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Nagold

Die Betriebssatzung der Stadtwerke Nagold vom 12.09.1989, veröffentlicht am 20.09.1989 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Stammkapital wird auf 3 Mio. Euro festgesetzt."

## Artikel 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.